

FAQs

INFORMATIONEN ZUR UKRAINE

VORGEHEN IM LANDKREIS HEILBRONN

18.03.2022

Inhalt

Einreise & Aufenthalt ukrainischer Geflüchteter	3
Wie ist die Einreise nach Deutschland geregelt?.....	3
Help Ukraine Ticket (Deutsche Bahn).....	3
Kostenlose Nutzung des HNV	3
Wie ist die aufenthaltsrechtliche Situation ukrainischer Staatsangehöriger & weiterer Personengruppen, die aus der Ukraine geflüchtet sind?.....	3
Welche Personen können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zum vorübergehenden Schutz erhalten?	4
Sind eine rechtmäßige Einreise und ein vorübergehender rechtmäßiger Aufenthalt kurzfristig sichergestellt?	4
Wie ist der Arbeitsmarktzugang mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz geregelt?.....	5
Schutzsuchende aus der Ukraine wurden im Landkreis Heilbronn privat untergebracht. Was müssen sie nun als nächstes tun?	5
Wann und zu welchem Zweck erfolgt die Registrierung bei der Ausländerbehörde?	5
Ich reise mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein. An wen muss ich mich wenden?	6
Ich reise mit einem Kind/Jugendlichen ein, das mir von den Eltern in der Ukraine anvertraut wurde?	6
Einreise mit Haustieren (Hund, Katze, Frettchen) - Was muss ich beachten?.....	6
Aufnahme & Unterbringung ukrainischer Geflüchteter	7
Ukrainische Geflüchtete sind bereits im Landkreis Heilbronn angekommen und benötigen eine Unterkunft. Wie ist das Vorgehen?	7
Wie kann ich nach einer privaten Unterkunft suchen?	7
Ukrainische Geflüchtete sind noch nicht im Landkreis Heilbronn angekommen. Wie ist das Vorgehen?	7
Ich möchte in Eigeninitiative ukrainische Geflüchtete nach Deutschland bringen. Wo kann ich die Menschen im Landkreis dann unterbringen?	7
Wohnraumangebote.....	8
Ich möchte privaten Wohnraum für Geflüchtete anbieten (Wohnung, Zimmer etc.). Wohin kann ich mich wenden?	8
Ich möchte eine größere Unterkunft im Landkreis Heilbronn anbieten. Wohin kann ich mich wenden?	8
Leistungsgewährung & medizinische Versorgung	8
Welche Leistungen können ukrainische Geflüchtete erhalten?.....	8

Was muss ich konkret tun, um Leistungen nach dem AsylbLG erhalten zu können?	8
Ab welchem Zeitpunkt werden rückwirkend Leistungen gewährt, sofern der Antrag genehmigt wird?	9
Wie ist das Vorgehen im Falle eines dringend erforderlichen und notwendigen Bedarfs (Vorschuss, medizinische Behandlung)?.....	9
Wie werden bis zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung Arztkosten bei Notfällen abgerechnet?.....	9
Können freiwillige Leistungen von Helfenden vor Antragstellung erstattet werden?	10
Schulbesuch & Spracherwerb.....	10
Wie melde ich Kinder/Jugendliche in der Schule an?.....	10
Ich möchte die deutsche Sprache lernen / einen Sprachkurs besuchen. Was kann ich tun?	11
Hilfsangebote & Ehrenamtliches Engagement	11
Gibt es eine zentrale Stelle, an die sich Helfer*innen/Spender*innen/Unterstützer*innen wenden können?	11
Wie erreiche ich die Migrationsberatung?	12
Ich möchte als Dolmetscher*in unterstützen. Wohin kann ich mich wenden?.....	12
Links & weitere Informationen.....	12

Einreise & Aufenthalt ukrainischer Geflüchteter

Wie ist die Einreise nach Deutschland geregelt?

Geflüchtete aus der Ukraine können nach Deutschland einreisen. Derzeit unterscheiden wir hier drei Fallgruppen:

- visumfreie Einreise mit biometrischem Pass
 - 90 Tage visumfreier Aufenthalt
 - Verlängerung durch die Ausländerbehörde um weitere 90 Tage möglich
- Einreise ohne biometrischen Pass
 - Befreiung von Erfordernis eines Aufenthaltstitels bis 23.05.2022 (§2 Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung)
- Einreise von Drittstaatsangehörigen
 - bei Aufenthalt bis zum 24.02.2022 in der Ukraine gilt o.g. Befreiung ebenfalls

Help Ukraine Ticket (Deutsche Bahn)

Die Deutsche Bahn bietet ukrainischen Geflüchteten für die Einreise nach Deutschland die Möglichkeit, mit ihrem ukrainischen Pass/ID bis Berlin, Dresden, Nürnberg oder München zu fahren. Hierfür ist keine Fahrkarte notwendig.

Anschließende Weiterreise mit

- Fernverkehrszügen (ICE, TGV, RJX, IC/EC):
Die Betroffenen erhalten in einem DB Reisezentrum oder in einer DB Agentur ein kostenfreies „helpukraine“-Ticket.
- Nahverkehrszügen:
Die Betroffenen können Nahverkehrszüge ohne Fahrkarte allein mit einem Ausweisdokument nutzen.

Details und aktuelle Informationen in Ukrainisch, Russisch, Englisch und Deutsch: <https://www.bahn.de/info/helpukraine>.

Kostenlose Nutzung des HNV

Geflüchtete Menschen aus der Ukraine können seit dem 3. März 2022 kostenlos mit allen Bussen und Bahnen im HNV fahren. Als Fahrausweis dienen entweder "O-Euro-Fahrausweise", wie sie von der DB AG im Fernverkehr ausgestellt werden oder gültige ukrainische Ausweisdokumente. Die Regelung gilt bis auf Widerruf.

Infos hierzu finden Sie unter <https://www.h3nv.de/aktuelles/detail/ukrainische-gefluechtete-fahren-kostenlos>.

Wie ist die aufenthaltsrechtliche Situation ukrainischer Staatsangehöriger & weiterer Personenkreise, die aus der Ukraine geflüchtet sind?

Der Europäische Rat hat am 4. März 2022 den Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes gefasst. Der Beschluss ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Damit kommt § 24 Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) für den vom Ratsbeschluss umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt können entsprechende Aufenthaltserlaubnisse beantragt werden.

Ratsbeschluss vom 4. März 2022:

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2022.071.01.0001.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2022%3A071%3ATOC

Welche Personen können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zum vorübergehenden Schutz erhalten?

Hierzu gehören Personen, die seit dem 24. Februar 2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine vertrieben worden sind und vom EU-Ratsbeschluss umfasst sind:

- ukrainische Staatsangehörige mit ihren Familienangehörigen,
- nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen mit einem internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine mit ihren Familienangehörigen,
- nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen mit Daueraufenthaltsrecht in der Ukraine, die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

Zusätzlich wird in Deutschland über den EU-Beschluss hinaus folgenden Personen Schutz gewährt:

- Personen der oben genannten Gruppen, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z.B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können,
- ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten und bei denen die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels nicht möglich ist oder bei denen während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund entfallen ist.

Eine Einbeziehung weiterer Personengruppen nach Art. 2 Nr. 3 des Ratsbeschlusses wird derzeit geprüft.

Weitere Infos:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/ministerium/ukraine-krieg/faq-ukraine-artikel.html>

<https://www.justiz-bw.de/,Lde/Startseite/Auslaender+und+Fluechtlingspolitik/FAQ>

Sind eine rechtmäßige Einreise und ein vorübergehender rechtmäßiger Aufenthalt kurzfristig sichergestellt?

Das Bundesinnenministerium hat eine Rechtsverordnung erlassen, mit der aus der Ukraine Vertriebene vorübergehend vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind. Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung dient dazu, die Einreise und den Aufenthalt der Betroffenen rechtssicher zu gestalten und ihnen die Möglichkeit und erforderliche Zeit für die Einholung eines Aufenthaltstitels zu geben.

Die Regelung ist zunächst bis zum 23. Mai 2022 befristet. Bis dahin muss eine Meldung bei der zuständigen Ausländerbehörde zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG erfolgen.

Weitere Infos:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/ministerium/ukraine-krieg/faq-ukraine-artikel.html>

Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV):

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/iOtjNkrHCZ76Jw5ReGn/content/i-OtjNkrHCZ76Jw5ReGn/BAanz%20AT%2008.03.2022%20V1.pdf?inline>

Wie ist der Arbeitsmarktzugang mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz geregelt?

Eine Erwerbstätigkeit muss von der Ausländerbehörde erlaubt werden. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz in Deutschland können zudem Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem SGB III durch die Agenturen für Arbeit erhalten.

Quelle: FAQs des Bundesinnenministeriums

Schutzsuchende aus der Ukraine wurden im Landkreis Heilbronn privat untergebracht. Was müssen sie nun als nächstes tun?

Ukrainische Geflüchtete mit Hinwendungsort in Baden-Württemberg (Verwandte, Bekannte) können dort vorerst bleiben. Folgendes Vorgehen ist nun zu beachten:

- **Anmeldung am Wohnort:**

Bitte melden Sie sich beim Rathaus Ihres Wohnortes (Einwohnermeldeamt) an.

 - ➔ Wenn Eltern für Ihre Kinder keinen biometrischen Reisepass haben, bleiben sie bei den Eltern am Wohnort. Die Kinder müssen dann nicht an die Erstaufnahmeeinrichtungen verwiesen werden.
 - ➔ Eigentlich gilt die Meldepflicht erst nach Ablauf von drei Monaten für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht nach §17 Abs. 1 BMG gemeldet sind (§27 Abs. 2 S. 3 BMG). Dazwischen ist jedoch eine freiwillige Anmeldung zulässig. Die Anmeldung ist wichtig für die Registrierung bei der Ausländerbehörde, die Beantragungen von Leistungen und die Schulplatzvermittlung.
 - ➔ Landkreiskommunen mit Fragen zur Anmeldung/zum Melderecht bitte verweisen an Herrn Felix Janusch (SG 50.5).
- **Postalische Erreichbarkeit sicherstellen:**

Bitte bringen Sie Ihren Namen am Briefkasten der Meldeadresse an, sodass Post seitens der Behörden und anderer Stellen ankommt. Oder geben Sie bei der Anmeldung einen alternativen Zustellungsempfänger an.
- **Registrierung bei Ausländerbehörde:**

Nach einer erfolgten Anmeldung beim Einwohnermeldeamt werden Sie wegen der Registrierung und der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis vonseiten der Ausländerbehörde angeschrieben. Wegen der derzeitigen Terminauslastung bitten wir Sie, für die Aufenthaltserlaubnis und die hiermit verbundene Arbeitserlaubnis nicht selbst einen Termin zu vereinbaren.

Wann und zu welchem Zweck erfolgt die Registrierung bei der Ausländerbehörde?

Nach einer erfolgten Anmeldung bei den Einwohnermeldeämtern werden Sie bezüglich der Registrierung vonseiten der Ausländerbehörde angeschrieben. Für die Organisation der Registrierungen ist es daher sehr wichtig, dass wir die neu zugezogenen Personen postalisch erreichen. Weiteres muss von den Personen in Bezug auf die Registrierungen nicht veranlasst werden.

Die Registrierung ist Voraussetzung für:

- Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG

- Leistungen nach AsylbLG (Geld, Krankenschein, Kosten der Unterkunft)
- Kontoeröffnung
- Meldung an Regierungspräsidium Karlsruhe bzw. BAMF
- gerechte Verteilung der Geflüchteten

Wohin wende ich mich mit weiteren aufenthaltsrechtlichen Fragen?

Bei weiteren Fragen zum weiteren Aufenthalt, insbesondere zu den ausländerrechtlichen Möglichkeiten einer rechtmäßigen Verlängerung des Aufenthalts in Deutschland, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Ausländerbehörde.

- ➔ Folgende Landkreiskommunen haben eigene Ausländerbehörden:
Bad Rappenau, Eppingen, Neckarsulm
- ➔ Ausländerbehörde Landkreis Heilbronn:
Tel. 07131 994-7400, Mail: auslaenderamt@landratsamt-heilbronn.de
- ➔ Bitte beachten Sie, dass Besuche im Landratsamt derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich sind. Einen Termin können Sie telefonisch unter 07131 994-7400 oder online auf der Homepage des Landratsamtes Heilbronn unter <https://www.landkreis-heilbronn.de/aktuelle-erreichbarkeit.44899.htm> vereinbaren.

Ich reise mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein. An wen muss ich mich wenden?

Bitte wenden Sie sich an das Jugendamt, das für Ihren Wohn- bzw. Hinwendungsort zuständig ist. Das Jugendamt kümmert sich um die weiteren Schritte.

- ➔ Jugendamt Landkreis Heilbronn (Allgemeiner Sozialer Dienst):
Tel. 07131 994-352 (Sekretariat)
<https://www.landkreis-heilbronn.de/jugendamt-allgemeiner-sozialer-dienst.13045.htm>

Ich reise mit einem Kind/Jugendlichen ein, das mir von den Eltern in der Ukraine anvertraut wurde?

Bitte wenden Sie sich an das Jugendamt, das für Ihren Wohn- bzw. Hinwendungsort zuständig ist. Das Jugendamt kümmert sich um die weiteren Schritte.

- ➔ Jugendamt Landkreis Heilbronn (Allgemeiner Sozialer Dienst):
Tel. 07131 994-352 (Sekretariat)
<https://www.landkreis-heilbronn.de/jugendamt-allgemeiner-sozialer-dienst.13045.htm>

Einreise mit Haustieren (Hund, Katze, Frettchen) - Was muss ich beachten?

Die Einreisenden werden gebeten, sich mit der lokalen Veterinärbehörde in Verbindung zu setzen, um den Gesundheitsstatus des Tieres im Hinblick auf die Tollwut bestimmen und ggf. Maßnahmen einleiten zu können (Isolierung, Antikörper-Titer Bestimmung, Tollwut-Impfung, Mikrochipping, Ausstellung Heimtierausweis).

- ➔ Veterinäramt Landkreis Heilbronn:
<https://www.landkreis-heilbronn.de/veterinaeramt.5369.htm>
- ➔ Weiter Infos zur Einreise mit Haustieren aus der Ukraine (Deutsch, Englisch, Ukrainisch, Russisch):
<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/haus-und-zootiere/einreise-heimtiere-ukraine.html>

Personen und Tierhalter, die mit Hunden und Katzen aus der Ukraine Kontakt haben, werden im Hinblick auf eine mögliche Übertragung der Tollwut gebeten, besonders

auf Hygienemaßnahmen zu achten. Insgesamt wird aber davon ausgegangen, dass das Risiko einer Tollwuteinschleppung durch Hunde und Katzen im Zuge der zu erwartenden Flüchtlingswellen gering ist.

Aufnahme & Unterbringung ukrainischer Geflüchteter

Ukrainische Geflüchtete sind bereits im Landkreis Heilbronn angekommen und benötigen eine Unterkunft. Wie ist das Vorgehen?

Geflüchtete, die bereits konkret im Landkreis angekommen sind und hier keine private Unterkunft haben, verweist der Landkreis nicht an die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Baden-Württemberg.

Falls die Betroffenen keine private Unterkunft finden, können sie in einer vorläufigen Unterbringung des Landkreises aufgenommen werden.

- ➔ Kontakt für Aufnahmeersuchen im Landratsamt Heilbronn:
Tel. 07131 994 580, unterbringungundverwaltung@landratsamt-heilbronn.de
- ➔ In der vorläufigen Unterbringung sind gemäß Hausordnung keine Haustiere gestattet. Falls „alle Stricke reißen“, kann im Einzelfall ggf. abweichend entschieden werden.

Wie kann ich nach einer privaten Unterkunft suchen?

- Anfrage vor Ort bei der Gemeindeverwaltung
➔ ggf. sind hier Angebote für private Unterkünfte bekannt
- Suche bei Online-Plattformen (z. B. www.unterkunft-ukraine.de)

Ukrainische Geflüchtete sind noch nicht im Landkreis Heilbronn angekommen. Wie ist das Vorgehen?

Sollte kein Hinwendungsort in Baden-Württemberg bestehen oder soll Asylantrag gestellt werden, melden sich die Geflüchteten bei der nächstgelegenen Erstaufnahmeeinrichtung. Diese befinden sich in:

- Karlsruhe (Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe),
- Sigmaringen (Binger Straße 28, 72488 Sigmaringen),
- Freiburg (Müllheimer Straße 7, 79115 Freiburg),
- Ellwangen (Georg-Elser-Straße 2, 73479 Ellwangen).

Ich möchte in Eigeninitiative ukrainische Geflüchtete nach Deutschland bringen. Wo kann ich die Menschen im Landkreis dann unterbringen?

Es ist aktuell nicht empfehlenswert, unkoordiniert in Eigeninitiative Geflüchtete in den Landkreis zu bringen, wenn nicht bereits vorher eine konkrete Unterbringungszusage vorliegt (z.B. bei Freunden, Bekannten oder privat organisierten Unterkünften). Das erschwert ggf. sogar noch die koordinierte Hilfeleistung.

Sollte jemand dennoch in Eigeninitiative Geflüchtete nach Baden-Württemberg bringen wollen, sind die Erstaufnahmeeinrichtungen die ersten Anlaufstellen für Ankommende, die nicht bei Verwandten oder Freunden unterkommen.

Wohnraumangebote

Ich möchte privaten Wohnraum für Geflüchtete anbieten (Wohnung, Zimmer etc.). Wohin kann ich mich wenden?

Wenn Sie über leerstehenden Wohnraum verfügen (Wohnungen, Ferienunterkünfte, einzelne Zimmer etc.), können Sie sich an Ihre Gemeindeverwaltung wenden. Langfristige Unterkunftsangebote helfen am ehesten.

Oder Sie melden den vorhandenen Wohnraum bei Vermittlungsplattformen, wie z.B. www.unterkunft-ukraine.de.

Ich möchte eine größere Unterkunft im Landkreis Heilbronn anbieten. Wohin kann ich mich wenden?

Das Landratsamt ist nach wie vor auf der Suche nach geeigneten Mietobjekten für die vorläufige Unterbringung von geflüchteten Menschen. Gesucht werden insbesondere bereits bestehende Immobilien

- mit einer Gesamtmindestfläche von ca. 150 qm,
- möglichst Wasser-/Abwasseranschluss,
- möglichst Wärme- und Stromversorgung.

Daneben werden auch Hallen gesucht, die zur Unterbringung von Personen geeignet sind. Bereits vorhandene Versorgungseinrichtungen, wie Sanitäreinrichtungen und Strom, wären wünschenswert.

Angebote zu Mietobjekten werden telefonisch unter 07131 994-7200 sowie per E-Mail unter wohnraumsuche@landratsamt-heilbronn.de entgegengenommen.

Leistungsgewährung & medizinische Versorgung

Welche Leistungen können ukrainische Geflüchtete erhalten?

Art und Umfang der Gewährung von Leistungen für ukrainische Geflüchtete hängt von deren jeweiligem ausländerrechtlichem Status ab.

Im Bedarfsfall sind Ausländer, die sich

- tatsächlich in Deutschland aufhalten
- und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besitzen,

nach § 1 Absatz 1 Nr. 3a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) berechtigt, Leistungen zu erhalten. Bei Antragstellung muss eine Kopie der Meldebescheinigung sowie Kopie des Passes/der Pässe beigefügt werden.

Was muss ich konkret tun, um Leistungen nach dem AsylbLG erhalten zu können?

Bereits mit Äußerung eines Schutzgesuchs (durch bitte um Unterstützung bei Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) können Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) begründet sein.

Die Äußerung des Schutzgesuchs erfolgt

- bei Geflüchteten, die in einer Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises untergebracht sind, durch Aufnahme in der GU. Der Antrag wird vom dortigen Sozialdienst zeitnah aufgenommen, so dass die Leistungen in der Regel rückwirkend ab Aufnahmedatum gewährt werden.

- in den kommunalen Fällen durch die Antragstellung. Nach aktueller Einschätzung stellt die Hilfsbereitschaft Dritter noch kein Schutzgesuch dar.

Nach den uns vorliegenden Vorgaben ist Voraussetzung für eine mögliche Leistungsgewährung die erfolgte Registrierung der antragstellenden Person und eine vorliegende Anlaufbescheinigung (Nachweis der Registrierung).

Auch wenn die Registrierung derzeit noch Zeit in Anspruch nimmt, können Sie bereits jetzt den Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG einreichen. Der Antrag kann jedoch erst endgültig bearbeitet werden, wenn die Registrierung erfolgt ist.

Den Antrag finden sie unter www.landkreis-heilbronn.de/leistungen-gefluechtete.

Bitte fügen Sie dem Antrag eine Kopie der Meldebescheinigung sowie Kopie des Passes/der Pässe bei.

Die Antragstellung ist vorab per Mail an leistung-asyl@landratsamt-heilbronn.de möglich. Das Original muss per Post nachnachgereicht werden (Postweg, Einwurf im Briefkasten, Abgabe Info/LRA).

Ab welchem Zeitpunkt werden rückwirkend Leistungen gewährt, sofern der Antrag genehmigt wird?

In der Regel werden Leistungen rückwirkend ab Antragstellung gewährt, sofern zwischenzeitlich eine Registrierung bei der Ausländerbehörde erfolgt ist.

Weitere Infos s. „Äußerung des Schutzgesuchs“.

Wie ist das Vorgehen im Falle eines dringend erforderlichen und notwendigen Bedarfs (Vorschuss, medizinische Behandlung)?

Bitte melden Sie sich im Falle eines dringend erforderlichen und notwendigen Bedarfs, wie z. B. Krankenschein bei akutem medizinischem Behandlungsbedarf oder Vorschussleistungen, über die Hotline 07131 994 1140 an die Leistungsbehörde.

- Besteht eine Auslandskrankenversicherung, die in Anspruch genommen werden kann? Dann bitte diese nutzen!

Aktuell erhalten Personen, die wir in GU aufnehmen, sogleich einen Vorschuss.

Bei privat untergebrachten Personen ist Voraussetzung, dass sie

- melderechtlich erfasst sind,
- den Antrag auf AsylbLG ausgefüllt und übersandt haben (zumindest schon vorab per Mail)
- und eine Kopie des Ausweises/der Ausweise vorliegt.

Wenn ein Vorschuss dringend benötigt wird, kann dies auf Seite 1 des Antrags bei „Sonstiges“ angegeben werden (Bsp. „Bitte Vorschuss, da mittellos“).

- Im Antrag kann bei Bedarf auch die Bankverbindung eines Dritten angegeben werden. Eine Überweisung ist unkomplizierter als die Auszahlung von Bargeld.
- Die Leistungsabteilung versucht, die Antragsteller schnellstmöglich mit einem Vorschuss zu versorgen.

Wie werden bis zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung Arztkosten bei Notfällen abgerechnet?

Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser können einen eigenen Leistungsanspruch gegenüber der Behörde haben, wenn sie in medizinischen Eilfällen ohne Rückversicherung bei der Behörde (Not-)Hilfe geleistet haben.

Die Betroffenen können vor Ort angeben, dass sie geflüchtete ukrainische Staatsbürger sind und einen Antrag auf AsylbLG gestellt haben, über diesen allerdings noch nicht entschieden wurde. Üblicherweise wenden sich dann Krankenhäuser bzw. Ärzte „automatisch“ an das Landratsamt und stellen die Rechnung.

Können freiwillige Leistungen von Helfenden vor Antragstellung erstattet werden?

Für eine Erstattung von freiwilligen Hilfeleistungen vor Antragstellung liegen uns derzeit noch keine weiteren Informationen vor.

Schulbesuch & Spracherwerb

Wie melde ich Kinder/Jugendliche in der Schule an?

Für Schüler*innen entsteht die Schulpflicht erst 6 Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. Das Recht auf Bildung erlangen sie dessen ungeachtet sofort.

Kinder und Jugendliche, die kein Deutsch sprechen, besuchen in der Regel zuerst eine Vorbereitungsklasse (VKL). Dort lernen sie Deutsch, bevor sie eine Regelklasse besuchen.

- **Grundschule (6 – 9 Jahre):**
Bitte wenden Sie sich bei Kindern im Alter von 6 – 9 Jahren an die Grundschule vor Ort.
- **weiterführende Schule (10 – 15 Jahre):**
Kinder/Jugendliche im Alter von 10-14 Jahren ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen werden von den Einwohnermeldeämtern an die Bildungskoordination des Landratsamtes gemeldet. Die Eltern erhalten anschließend eine Info über den weiteren Ablauf. Die Bildungskoordination unterstützt bei der Vermittlung in die passende Schulform mit Vorbereitungsklasse (VKL) in Wohnortnähe.
 - ➔ Im Regelfall werden die Schüler*innen zu einem Einstufungstest eingeladen. Aufgrund des Pandemiegeschehens kann der Einstufungstest momentan nicht stattfinden. Daher werden die Schüler*innen in dieser Zeit ohne Einstufungstest an wohnortnahe geeignete VKL-Schulen vermittelt.

15-jährige Schüler*innen meldet die Bildungskoordination direkt an die beruflichen Schulen für VABO (Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen).

- **Berufsschule (16 - 18 Jahre):**
Schulpflichtige ab 16 Jahren werden von der Geschäftsführung der beruflichen Schulen zum Thema Schulbesuch kontaktiert.
 - ➔ Jugendliche, die im Laufe des Schuljahres kommen, werden nach Möglichkeit in bestehende VABO-Klassen integriert. Die Anmeldung kann auch direkt bei der VABO-Koordinatorin Frau Isabell Karle, Peter-Bruckmann-Schule, Alfred-Finkbeiner-Straße 2, 74072 Heilbronn, Tel.: 07131 39043303, Isabell.Karle@verwaltung.pbs-hn.de, erfolgen.
 - ➔ Bei guten Schulleistungen können die Schüler*innen im Anschluss den Hauptschulabschluss, den mittleren Abschluss oder das Abitur/die Fachhochschulreife erlangen.

Ich möchte die deutsche Sprache lernen / einen Sprachkurs besuchen. Was kann ich tun?

Nach Erteilung eines Aufenthaltstitels kann ein Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs bei der für den Wohnort zuständigen Regionalstelle des BAMF oder über die Träger der Integrationskurse eingereicht werden. Integrationskurse werden auf dem Suchportal „BAMF Navi“ veröffentlicht: <https://bamf-navi.bamf.de/de/>.

Bis zur Erteilung einer Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung für Integrationskurse gibt es weitere Möglichkeiten, Deutsch zu lernen:

- Der Landkreis Heilbronn plant kostenfreie Erstorientierungskurse (A1) ab Mitte/Ende April. Kursdaten folgen.
 - ➔ Für weitere Informationen zu Sprachkursformaten:
E-Mail an deutschkurse@landratsamt-heilbronn.de.
- Der Sprachkursträger tricos GbR bietet kostenfreie Deutschkurse für ukrainische Geflüchtete an. Der erste Kurs startet voraussichtlich am 11. April.
 - ➔ Für weitere Informationen und Kontaktaufnahme:
E-Mail an helpukraine-hn@tricos-gbr.de
- Die Website der Deutschen Welle (dw.com) und deutschakademie.de bieten kostenlose Online-Deutschkurse an, um selbstständig Deutsch zu lernen. Die Websites gibt es auch in ukrainischer Übersetzung:
<https://www.dw.com/de/deutsch-lernen/s-2055>
<https://www.deutschakademie.de/online-deutschkurs/>

Hilfsangebote & Ehrenamtliches Engagement

Gibt es eine zentrale Stelle, an die sich Helfer*innen/Spender*innen/Unterstützer*innen wenden können?

Bei Caritas und Diakonie gibt es zentrale Anlaufstellen für Anfragen aus dem Landkreis Heilbronn und der Region:

- **Caritas Heilbronn-Hohenlohe**
Daniel Anselm
Mobil: 0176 18980961
anselm.d@caritas-heilbronn-hohenlohe.de
- **Diakonie Heilbronn**
fluechtlingshilfe@diakonie-heilbronn.de

Hier werden die ehrenamtlichen Helfer*innen, die Hilfsangebote und Spenden sowie die Vermittlung von privatem Wohnraum so gut wie möglich gebündelt. Ehrenamtliche und Hauptamtliche aus dem Landkreis können sich mit ihren Anliegen zur Ukraine ebenfalls an die Anlaufstellen wenden.

Bitte senden Sie Nachrichten nur an eine der beiden Mailadressen. Die Angebote und Fragen werden von Caritas und Diakonie gemeinsam bearbeitet. Doppelte Mails erschweren hier die Koordination und die Arbeit.

Mit rechtlichen Fragen können Sie sich an die Migrationsberatung wenden.

Wie erreiche ich die Migrationsberatung?

Migrationsberatung für Erwachsene ab 28 Jahre (Caritas): Tel.: 07131 741 9000 E-Mail: migrationsberatung@caritas-heilbronn-hohenlohe.de	Jugendmigrationsdienst (IN VIA): Tel.: 07131 741 1700 E-Mail: jmd.heilbronn@invia-drs.de
Migrationsberatung für Erwachsene (DRK): Tel.: 07131 6236 27 E-Mail: mbe@drk-heilbronn.de	
Migrationsberatung für Erwachsene ab 28 Jahre (Diakonie): Tel.: 07131 96 44 801 E-Mail: mbe@diakonie-heilbronn.de	Jugendmigrationsdienst (Diakonie) Tel.: 07131 96 44 800 E-Mail: jmd@diakonie-heilbronn.de

Ich möchte als Dolmetscher*in unterstützen. Wohin kann ich mich wenden?

Im Landkreis Heilbronn gibt es zwei Netzwerke, in denen Sie sich organisiert als Dolmetscher*in engagieren können:

- **Sprachmittler im Landkreis Heilbronn**
 - Gespräche bei Behörden & Beratungsstellen
 - weitere Infos: <https://www.caritas-heilbronn-hohenlohe.de/de/was-wir-bieten/migrationsberatung/sprachmittler.html>
 - Ansprechperson bei Fragen & Interesse:
Felix Beck
Telefon: 07131 741-9000
E-Mail: beck.f@caritas-heilbronn-hohenlohe.de
- **Ehrenamtliche Elternmentoren**
 - Gespräche in Schulen, Kitas & Beratungsstellen im Bildungskontext
 - weitere Infos: <https://www.landkreis-heilbronn.de/netzwerk-ehrenamtlicher-elternmentoren.25445.htm>
 - Ansprechperson bei Fragen & Interesse:
Stefanie Mamber
Telefon: 07131 994-8702
E-Mail: elternmentoren@landratsamt-heilbronn.de

Links & weitere Informationen

Informationen zu aufnahme-, leistungs- und aufenthaltsrechtlichen Fragen	
FAQs des Landes Baden-Württemberg www.migration-bw.de/ukraine	erste Informationen zu aufnahme-, leistungs- und aufenthaltsrechtlichen Fragen rund um die Ukraine
FAQs des Bundesinnenministeriums https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/ministerium/ukraine-krieg/faq-ukraine-artikel.html	erste Informationen in Englisch & Ukrainisch; Link zum Ratsbeschluss vom 4. März 2022
FAQs des BAMF https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingschutz/ResettlementRelocation/InformationenEinreiseUkraine/informationen-einreise-ukraine-node.html	erste Informationen in Russisch & Ukrainisch

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration https://www.integrationsbeauftragte.de/ukraine	erste Informationen und Links auf die Websites zuständiger Stellen in Englisch & Ukrainisch
Regierungspräsidium Stuttgart https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt1/ref152/	PDF mit Informationen für ukrainische Geflüchtete zum Download
Website LRA Heilbronn https://www.landkreis-heilbronn.de/hilfe-ukraine	Infos zu Spendenaktionen, Unterbringungsmöglichkeiten, Leistungen etc.
Informationen für Geflüchtete	
Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration https://www.integrationsbeauftragte.de/ukraine	erste Informationen und Links auf die Websites zuständiger Stellen in Englisch & Ukrainisch
Handbook Germany https://handbookgermany.de/de/ukraine-info/de.html	Informationen für Neueinwanderer, u.a. auf Ukrainisch und Russisch
Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) https://www.infektionsschutz.de/mediathek/materialien-auf-ukrainisch/	Infomaterialien zu Corona in Ukrainisch
Unterkunft & Mobilität	
#Unterkunft Ukraine www.unterkunft-ukraine.de	Wohnraumsuche und -angebot
Help Ukraine Ticket (Deutsche Bahn) https://www.bahn.de/info/helpukraine	Informationen zur kostenfreien Nutzung der Bahn und zum Help Ukraine Ticket in Englisch, Ukrainisch & Russisch
HNV (ÖPNV in der Region Heilbronn) https://www.h3nv.de/aktuelles/detail/ukrainische-gefluechtete-fahren-kostenlos	Kostenlose Nutzung des ÖPNV in der Region Heilbronn für ukrainische Geflüchtete
Informationen für Ehrenamtliche	
Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/ukrainehilfe/	Informationen für diejenigen, die sich für Geflüchtete aus der Ukraine engagieren möchten
Dolmetschernetzwerke im Landkreis Heilbronn	
Sprachmittler im Landkreis Heilbronn https://www.caritas-heilbronn-hohenlohe.de/de/was-wir-bieten/migrationsberatung/sprachmittler.html	Dolmetscher für Gespräche in Behörden & Beratungsstellen
Ehrenamtliche Elternmentoren https://www.landkreis-heilbronn.de/netzwerk-ehrenamtlicher-elternmentoren.25445.htm	Dolmetscher für Gespräche in Schulen, Kitas etc.
Migrationsberatungsstellen	
Migrationsberatung für Erwachsene https://www.diakonie-heilbronn.de/fileadmin/default/user/images/Diakonisches_Werk_HN/Migration/Flyereinlage_MBE_02_2022.pdf	PDF mit Zuständigkeiten im Landkreis je nach Wohnort

<p>Migrationsberatung Caritas: https://www.caritas-heilbronn-hohenlohe.de/de/was-wir-bieten/migrationsberatung.html</p>	<p>Migrationsberatung für Erwachsene ab 28 Jahre</p>
<p>Migrationsberatung Diakonie: https://www.diakonie-heilbronn.de/was-wir-bieten/unsere-abteilungen/migration-und-flucht/migrationsberatung-fuer-erwachsene.html</p>	<p>Migrationsberatung für Erwachsene ab 28 Jahre</p>
<p>Migrationsberatung Deutsches Rotes Kreuz: https://www.drk-heilbronn.de/angebote/existenzsichernde-hilfe/migration-und-integration.html</p>	<p>Migrationsberatung für Erwachsene ab 28 Jahre</p>
<p>Jugendmigrationsdienst (IN VIA): https://invia-drs.de/gemeinsam-perspektiven-entwickeln/jugendmigrationsdienste/#c240</p>	<p>Migrationsberatung für jugendliche Zuwanderer 12 – 27 Jahre</p>
<p>Jugendmigrationsdienst (Diakonie): https://www.diakonie-heilbronn.de/was-wir-bieten/unsere-abteilungen/migration-und-flucht/jugendmigrationsdienst.html</p>	<p>Migrationsberatung für jugendliche Zuwanderer 12 – 27 Jahre</p>